

Verein flora
Wienerinnen gegen Brustkrebs
c/o Schottenfeldgasse 24
A-1070 Wien
Telefon +43-1-524 70 86-70
Fax +43-1-524 70 86-43
mail: charlotte.adam@echo.at



Sehr geehrte Antragstellerin!
Der Verein flora Wienerinnen gegen Brustkrebs hat das Ziel Sie nach Maßgabe der Dinge zu unterstützen.
Details entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.
Im Folgenden ersuchen wir Sie höflich um GENAUE Angaben, die Sie bitte mit geeigneten Belegen nachweisen.

1) Antragstellerin

(Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen)

Vor- und Nachname:

Adresse:

Telefonnummer/Handy:

Geburtsdatum:

Familienstand:

Aufrechtes Arbeitsverhältnis: ja nein
Wenn ja/Dienstgeber

Begünstigte Behinderte: ja nein
Wenn ja/ Stufe und Beleg beilegen

Angehörige (Name und Geburtsdatum):

Ehegatte/Lebensgefährte:

Kinder (Name und Geburtsdatum):

Alleinerzieherin: ja nein

Kinder im eigenen Haushalt ja nein

Bezug von Familienbeihilfe ja nein

Wer bezieht die Familienbeihilfe

Wer kommt für den Unterhalt der Kinder auf:

2) Monatliches Familieneinkommen (in Euro)

(Lohnzettel, Pensionsbescheid, Steuerbescheid ... bitte beilegen)

Antragstellerin:

Lohn/Gehalt_____

Pension _____

Arbeitslosengeld_____

Notstandshilfe_____

Sozialhilfe_____

Ehegatte/Lebensgefährte:

Lohn/Gehalt_____

Pension _____

Arbeitslosengeld_____

Notstandshilfe_____

Sozialhilfe_____

Bezug von Pflegegeld
Beleg beilegen

ja

nein

3) Angaben zur Erkrankung

Befunde, ärztliche Gutachten etc bitte in Kopie beilegen

4) Zusammenhang zwischen Hilfsbedürftigkeit mit der Erkrankung an Brustkrebs?

Kündigung, wann und wie, Beleg bitte beilegen

Arbeitsunfähigkeit seit wann, Beleg bitte beilegen

Kosten der Behandlung ca, Belege beilegen

Scheidung, Scheidungsurteil bitte beilegen

finanzielle Mehrbelastung, wodurch; Belege bitte Beilegen

5) Sonstige erschwerende und berücksichtigungswürdige Umstände?

Durch Mietrückstand verursachte Gefahr der Delogierung

Kreditrückstände; wenn ja:

Wofür wurde der Kredit aufgenommen _____

mtl Betrag € _____

Betrag Rückstand € _____

6) Die Unterstützung soll verwendet werden für:

(Bitte ankreuzen und ergänzen mit Angabe der betragsmäßigen Höhe)

a) Miete

b) Lebenshaltungskosten

c) Heilbehelfe

d) Kreditraten

e) Bezahlung von offenen Forderungen

f) Sonstiges

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verein „flora“ - Wienerinnen gegen Brustkrebs meine personenbezogenen Daten EDV-mäßig speichert und ausschließlich für die Bearbeitung meines Antrages verwendet. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Weiters erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, dass mein Antrag und die beigelegten Unterlagen kopiert und auf dem Postweg an die Beiräte des Vereins flora Wienerinnen gegen Brustkrebs sowie an die über den Antrag entscheidenden Vorstandsmitglieder versandt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Beirates sind lt. Statuten des Vereins flora Wienerinnen gegen Brustkrebs zur Geheimhaltung aller personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wien, am

UNTERSCHRIFT/AntragstellerIn

MERKBLATT

Der Härtefonds des Vereins „flora – Wienerinnen gegen Brustkrebs“ hat den Zweck, an Brustkrebs leidenden Frauen – mit Wohnort in Wien – Unterstützungen zu gewähren.

Die Mittel des Fonds sollen zur Deckung der Kosten, die in Folge der Brustkrebserkrankung entstehen, verwendet werden. Diese Unterstützung von Erkrankten kann Sachleistungen, die (teilweise) Deckung der Lebenshaltungskosten, begleitende Unterstützung oä. umfassen.

Leistungen aus dem Härtefonds werden nur auf schriftliches Ansuchen gewährt.

Jede/r Bewerber/in hat anlässlich der Einbringung eines Unterstützungsantrages das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen und etwa notwendige ergänzende Fragen erschöpfend zu beantworten.

Dem Antrag auf Gewährung von Unterstützungen sind die entsprechenden Zahlungsbelege und Rechnungen anzuschließen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Härtefonds besteht nicht.

ad 1) und 2)

Leistungen aus dem Härtefonds des Vereins „flora – Wienerinnen gegen Brustkrebs“ können an die von Brustkrebs betroffenen Frauen oder ihre Angehörigen gewährt werden.

Als Angehörige gelten nur die Eltern, der Ehegatte oder Lebensgefährte und die Kinder.

Als Eltern gelten die leiblichen Eltern, Adoptiveltern und Stiefeltern.

Als Lebensgefährte gilt eine antragsstellende Person dann, wenn sie seit mindestens zwei Jahren im gemeinsamen Haushalt mit der betroffenen Frau wohnt.

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch geeignete Nachweise, wie z.B. Personaldokumente (Ausweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsdekret etc.)

ad 3)

Eine Unterstützung kann nur im Falle der nachgewiesener Krankheit gewährt werden.

Bitte legen Sie Befunde oder sonstige Nachweise Ihrer Erkrankung bei.

Im Falle einer krankheitsbedingten Behinderung, deren Grad amtlich festgestellt wurde, legen Sie bitte den diesbezüglichen Bescheid in Kopie bei.

ad 4)

Eine Unterstützung kann nur im Falle der Hilfsbedürftigkeit gewährt werden.

Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn die Erkrankte sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet.

Die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit erfolgt vom Vereinsbeirat nach festgelegten Richtlinien des Vereins anhand des Jahresnettoeinkommens. Bitte geben sie daher alle Einkommensquellen genau an.

Unter dem Jahresnettoeinkommen ist das steuerpflichtige Einkommen zuzüglich etwaiger einkommensteuerbefreiter Einkünfte, abzüglich der auf das betreffende Jahr entfallenden Einkommensteuer und Sozialversicherungspflichtbeiträge zu verstehen.

Zum Einkommen zählen ua.:

- Löhne, Gehälter
- Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Krankenhilfe
- Pensionen
- Pflegegeld
- div. Beihilfen einschl. Kinderbetreuungsgeld

Die Unterstützung beträgt – sofern der Antrag vom Beirat positiv bewertet und vom Vorstand genehmigt wird - mindestens € 360,-- höchstens jedoch € 3.630,--. Für den Fall, dass die/der GesuchswerberIn für mindestens eine Person zu sorgen hat, kann dieser Betrag bis um € 1.450,-- erhöht werden.

In der Regel werden Unterstützungen nur einmalig gewährt. Mehrfach gewährte Unterstützungen dürfen jedoch innerhalb eines Kalenderjahres den Betrag von € 7.270,-- nicht überschreiten. Für den Fall, dass die GesuchswerberIn für mindestens eine Person zu sorgen hat, kann dieser Betrag um bis zu € 3.630 erhöht werden. Jedenfalls darf aber das Jahresnettoeinkommen zuzüglich der gewährten Unterstützungen die Grenzwerte des § 6 Abs. 2 des Regulativs nicht

übersteigen.

ad 5)

Durch zusätzliche erschwerende Umstände kann auch bei einem höheren Jahresnettoeinkommen eine wirtschaftliche Notlage festgestellt werden.

ad 6)

Unterstützung kann auch in Form einer Übernahme von Verbindlichkeiten gewährt werden. Zulässig ist weiters die Unterstützung der betroffenen Frauen durch Vorfinanzierung offener Forderungen, wobei der Forderungserwerb sowohl im Wege einer stillen wie auch als offenen Zession möglich ist. Sollen bestehende Forderungen von „flora“ übernommen werden, ist dem Antrag auch die Erklärung beizuschließen, dass dem Forderungsübergang auf den Verein „flora“ im Falle der Gewährung der Vorfinanzierung ausdrücklich zugestimmt wird und gegen die Information des Schuldners über den Tatbestand des Forderungsübergangs kein Einwand erhoben wird.